

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0092021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.03.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.03.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die nachfolgend abgebildete Grafik, die die Nutzerin „[...]“ am 17.01.2021 auf ihrem [...] -Profil veröffentlichte.

[...]

Die Grafik zeigt im oberen Bereich einen Schriftzug mit den Worten: „Die Jagd auf Menschen kann nun wieder beginnen“. Darunter befindet sich die Abbildung eines in der Farbe Gelb gehaltenen Davidsterns mit schwarzen Konturen. Im Zentrum des Davidsterns sind in schwarzer Schrift die Worte „NICHT GEIMPFT“ abgebildet.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL

[...]

für jedermann auf der Plattform [...] abrufbar.

Das Posting enthält keinerlei weitere Kommentare oder Nutzerreaktionen.

Die Beschwerde des Nutzers richtet sich gegen die Abbildung insgesamt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 130 StGB liegen nicht vor. Die Verbreitung der streitgegenständlichen Abbildung ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Im Einzelnen:

1. § 130 StGB Volksverhetzung

Der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ist nicht erfüllt.

a) § 130 Abs. 3 - NS-Völkermord

In Betracht käme vorliegend die Tatbestandsvariante des § 130 Abs. 3. Dazu müsste eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art und Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung gebilligt, gezeugnet oder verharmlost worden sein.

Es müsste zunächst eine NS-Völkermordhandlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch vorliegen.

In § 6 Abs. 1 Ziff. 2 werden Handlungen unter Strafe gestellt, die in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt.

Die vorliegende Äußerung bzw. Abbildung müsste sich mithin auf die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung einer solchen NS-Völkermordshandlung, hier in der Form schwerer körperlicher oder seelischer Schäden im o.g. Sinne beziehen.

Die streitgegenständliche Abbildung spielt auf die Verpflichtung jüdischer Bürgerinnen und Bürger ab September 1941 an, einen Davidstern auf gelbem Grund mit der Inschrift „Jude“ sichtbar tragen zu müssen. Dieses staatliche Vorgehen wird in einen Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um die Einführung eines Impfnachweises für Personen gebracht, die nach dem Erhalt einer Covid-19-Impfung besondere Rechte genießen können sollen. Offenbar fühlt sich die Nutzerin dadurch „gebrandmarkt“ und gleichsam der jüdischen Bevölkerung von der gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Wahrnehmung verschiedener Rechte ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Davidsterns während der NS-Zeit ab September 1941 stellte eine Erniedrigung der jüdischen Bevölkerung dar. Allerdings handelt es sich nicht um eine NS-Völkermordshandlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Völkerstrafgesetzbuch. Denn § 3 Völkerstrafgesetzbuch bezieht sich ausschließlich auf die schwersten Gewalt- und Willkürmaßnahmen der NS-Herrschaft (vgl. Schäfer, § 130 StGB Rz. 85, in MüKoStGB). Im Hinblick auf die Hinzufügung schwerer seelischer Schäden kommen dabei vor allem Handlungen wie die Gettoisierung oder die Einweisung in die Konzentrationslager in Betracht. Die Verpflichtung zum Tragen eines Davidsterns ist zweifelsfrei eine Demütigung, die allerdings in der Intensität ihrer Auswirkung hinter den vorgenannten Beispielen zurückbleibt.

Der vorgelegte Sachverhalt bezieht sich damit nicht auf eine Handlung im Zusammenhang mit dem NS-Völkermord gem. § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch, weshalb eine Strafbarkeit der streitgegenständlichen Handlung nach § 130 Abs. 3 StGB ausscheidet.

b) § 130 Abs. 4 StGB – NS-Gewalt- und Willkürherrschaft

Es könnte die Tatbestandsvariante des § 130 Abs. 4 verwirklicht worden sein. Dazu müsste die Nutzerin öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch gestört haben, dass sie die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt hat.

Die Tathandlung muss sich auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft beziehen. Der Tatbestand ist damit weiter als in Abs. 3. Der streitgegenständliche Inhalt bezieht sich auf die Verpflichtung der jüdischen Bevölkerung, ab September 1941 einen Judenstern sichtbar tragen zu müssen. Dabei handelt es sich um einen Akt der Willkür, also einem Teil der Willkürherrschaft der Nationalsozialisten.

Es müsste eine der Tathandlungen des § 130 Abs. 4 Verherrlichen, Billigen oder Rechtfertigen vorliegen.

Verherrlichen bedeutet, Anpreisen, „Hochjubeln“. Es geht über die Zustimmung hinaus und beinhaltet die Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Heldenhaftes darzustellen (vgl. Osterndorf § 130 StGB Rz.: 32 in NK-StGB). Ein Verherrlichen scheidet hier aber aus, da die Nutzerin die Gewalt- und Willkürherrschaft gerade nicht anpreist, sondern darauf verweist, dass ihr ein ähnliches Schicksal widerfährt.

Ein Billigen liegt vor, wenn der Täter die Gewalt- und Willkürherrschaft gutheißt und sie insgesamt als recht und billig akzeptiert (vgl. Osterndorf § 130 StGB Rz.: 34 in NK-StGB). Auch ein Billigen scheidet aus, da die Nutzerin mit ihrem Beitrag auf ein ihr aus ihrer Perspektive möglicherweise widerfahrendes Unrecht hinweist und dazu einen Vergleich mit der Behandlung der Juden während der NS Gewalt- und Willkürherrschaft heranzieht.

Rechtfertigen bedingt ein Verteidigen der die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte als notwendige Maßnahmen (vgl. Schäfer § 130 StGB Rz.: 94 in MüKo). Die Nutzerin hat mit ihrem Posting die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft nicht verteidigt, da sie vielmehr ein ihr selbst wiederfahrendes Unrecht anprangern wollte und dazu einen Vergleich verwendete.

Da der Tatbestand des § 130 Abs. 4 die Tathandlung „Verharmlosen“ nicht vorsieht, muss eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 hier verneint werden.

2. Ergebnis

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 StGB in keiner der Varianten, weshalb eine Rechtswidrigkeit nicht festgestellt werden kann.